

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.12.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3473/04/3 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.12.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Wuppertal-Nord Beitrittsbeschluss - Neufassung		

Grund der Vorlage

Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord unter Auflagen durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Aufgrund eines Informationsgespräches mit Vertretern der Landwirtschaft und zwei Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung wurden zwei Ergänzungsdrucksachen erforderlich. Die dritte Ergänzungsdrucksache ist eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Drucksachen und enthält die Ergebnisse der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt vom 13.12. 2004, sowie den dort zur Annahme empfohlenen Antrag der CDU – Fraktion (VO/3717/04).

Beschlussvorschläge

1. Den Auflagen, redaktionellen Änderungen und Überprüfungsaufforderungen der Bezirksregierung wird gem. den Stellungnahmen der Verwaltung beigetreten.
2. Das zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Hofstellenkataster wird Gegenstand des Landschaftsplanes.
3. Die im Rahmen des Satzungsbeschlusses des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord am 29.03.2004 vom Rat der Stadt beschlossenen Wuppertaler Leitlinien zur Landschaftsplanung werden als Vortext in den Landschaftsplan Wuppertal-Nord aufgenommen.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Begründung

zu 1.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord wurde, nach dem ihn der Rat der Stadt am 29.03.2004 als Satzung beschlossen hatte, der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat den Landschaftsplan Wuppertal-Nord mit Verfügung vom 30.09.2004 unter Auflagen genehmigt.

Diesen Auflagen soll der Rat der Stadt nun in einem Beitrittsbeschluss folgen.

Die zeitnahe Beschlussfassung mit dem ebenfalls unter Auflagen genehmigten Flächennutzungsplan ist wichtig, da nur durch einen rechtskräftigen Landschaftsplan die Landschaftsschutzverordnung von 1975, die sich auf einige der neuen Bauflächen erstreckt, aufgehoben wird.

Auflagen

1. Im Rahmen eines kurzfristig einzuleitenden Änderungsverfahrens ist für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen“ belegt wurden, eine nach dem Landschaftsgesetz NRW vorgesehene Schutzfestsetzung vorzunehmen. Nach den im Kapitel 2.4 formulierten Schutzzweckbestimmungen ist in der Regel die Schutzkategorie des § 20 LG NW angezeigt. Soweit die Stadt Wuppertal im Verfahren zu einer anderen Einschätzung gelangt, bittet die Bezirksregierung um frühzeitige Beteiligung u. Erläuterung.

Es wird zugesagt, im Rahmen eines ersten Änderungsverfahrens, die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung“ festgesetzt sind mit einer Schutzkategorie gem. Landschaftsgesetz NRW vorzunehmen. Welche Schutzkategorie gewählt wird, wird im Einzelfall entschieden und der Bezirksregierung gegenüber begründet. Bei der Neufestsetzung der Flächen wird eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zugesagt.

2. Nach Abschluss des Verfahrens zur 33. GEP– Änderung (Eskesberg) sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord in einem kurzfristig einzuleitenden Änderungsverfahren an die aktuellen Darstellungen des GEP anzupassen.

Die Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord an die 33. GEP-Änderung wird in einem ersten Änderungsverfahren vollzogen.

3. Die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord ausgegrenzten Bereiche der Kalkabbaugebiete sind, soweit sie nicht im Bereich der 27. GEP-Änderung liegen, in einem kurzfristig einzuleitenden Änderungsverfahren, wieder in den Geltungsbereich einzubeziehen.

Darüber hinaus ist die Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.2.3 „Kalksteinbrüche und Schlammteiche Hanielsfeld und Knäppersteich (Buntenbecker Schlammteiche) gem. der landesplanerischen Abstimmung wieder zu ergänzen.

Die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord ausgegrenzten Bereiche der Kalkabbaugebiete werden in einem ersten Änderungsverfahren wieder in den Geltungsbereich einbezogen. Es erfolgt eine Vorabstimmung mit der Bezirksregierung.

4. Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 „temporäre Erhaltung“ für die Fläche Nr. 22 „Golfübungsfläche“ ist in die Darstellung des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ umzuwandeln.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 „temporäre Erhaltung“ wird für den Bereich der geplanten Golfübungsfläche in das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ umgewandelt. In einem ersten Änderungsverfahren kann nach einer landesplanerischen Abstimmung das Entwicklungsziel 6 wieder dargestellt werden.

5. Die Darstellung des Entwicklungsziels 6 „temporäre Erhaltung“ im Bereich Wiedener Straße ist auf den Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 31.03.2004 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann (Mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Kettwig) vom 02.06.1971 zurückzuführen. Darüber hinausgehend ist das Entwicklungsziel 1 Erhaltung darzustellen

Die Darstellung des Entwicklungsziele 6 „temporäre Erhaltung“ für den Bereich Wiedener Straße wird auf den Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 31.03.2004 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen begrenzt. Diese Abgrenzung konnte im Satzungsbeschluss nicht berücksichtigt werden, da die ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes erlassen wurde.

6. Die im Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete unter Buchstabe C formulierten Ausnahmeregelungen für das Verbot A 1 (Bauverbot) sind ersatzlos zu streichen.

Die Ausnahmeregelung für das Verbot A 1 (Bauverbot) in Naturschutzgebieten wird zurückgenommen.

Bei Bauvorhaben in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich eine Befreiung gem. § 69 LG NRW erforderlich.

Als Erläuterung zu Buchstabe D (Befreiungen) wird folgender Text aufgenommen: Für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Naturschutzgebieten, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird und das Vorhaben für den Fortbestand des Betriebes erforderlich ist und eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, nicht möglich ist, wird eine Befreiung gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) erteilt. Diese großzügige Auslegung des § 69 LG NRW gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht entgegen.

7. Die im Katalog der Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete unter Buchstabe C, Ziffer 2 formulierte Ausnahmeregelung ist auf privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB zu beschränken.

In o.g. Gespräch mit der Bezirksregierung wurde von dort die Beschränkung der Anwendung der Ausnahmeregelung auf die privilegierten Vorhaben zurückgenommen und erklärt, dass die Ausnahmeregelung im Landschaftsschutzgebiet bei allen Vorhaben gem. § 35 BauGB, soweit sie nicht dem

Schutzzweck entgegenstehen, angewendet werden kann.

8. Das nach der Offenlage gestrichene Verbot Nr. 15 (Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen...) ist wieder in den Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

9. Das nach der Offenlage gestrichene Verbot Nr. 2 (Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Gehölzstreifen, Obstwiesen oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen...) ist wieder in den Katalog der Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

10. Das nach der Offenlage im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ herausgenommene Verbot 26, Erstaufforstungen vorzunehmen, ist wieder in den Verbotskatalog aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

11. Das nach der Offenlage im Kapitel „Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ teilweise herausgenommene Verbot „in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und....“, ist wieder vollständig in den Verbotskatalog aufzunehmen.

Da die Streichung des genannten Verbotes nach der Offenlage erfolgte, wird eine Wiedereinsetzung in den Verbotskatalog zugesagt, um eine erneute Offenlage zu vermeiden.

12. Die unter Ziffer 2.3.1 nach der Offenlage aufgenommene Schutzkategorie „temporäre Festsetzungen“ ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen rege ich folgende Formulierung als Überschrift an: „Für folgende Bereiche treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes bei Rechtskraft eines Bebauungsplans außer Kraft, soweit dieser keine Grün- oder Kompensationsflächen festsetzt (§ 29 Abs. 3 und 4 LG NRW)“.

Es wird zugesagt, dass die vorgeschlagene Überschrift für einen gesonderten Absatz verwendet wird, der nicht als Schutzkategorie missverstanden werden kann.

13. Die zum Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ unter „Erläuterungen“ formulierten Ziele sind in der Spalte „textliche Darstellungen“ zu übertragen.

Die zum Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ formulierten Ziele, werden in die Spalte „textliche Darstellungen“ übertragen.

14. Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ unter Buchstabe B formulierte Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziff. 1) ist durch den Passus „In der bisherigen Art und..“ und diejenigen für die forstwirtschaftliche Bodennutzung (Ziff. 2) durch den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“

zu ergänzen.

Der Forderung der Bezirksregierung, die Unberührtheitsklausel in Naturschutzgebieten für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch den Passus „in der bisherigen Art und..“ zu ergänzen, wird gefolgt. Darüber hinaus wird das Verbot um folgende Erläuterung ergänzt: Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wird durch dieses Verbot nicht eingeschränkt. Darüber hinaus wird auf die vom Rat der Stadt Wuppertal am 29.03.2004 beschlossenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung hingewiesen.

Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird die Ergänzung um den Passus „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zugesagt.

15. Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“ unter Buchstabe B formulierte Unberührtheitsklausel für den Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute (Ziff. 9) ist um den Passus „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ zu ergänzen.

Die Unberührtheitsklausel für den Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute, wird um den Passus „im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ ergänzt.

Redaktionelle Änderungen

a) Unter dem Entwicklungsziel EZ 1 „Erhaltung“ bitte ich das auf Seite 3 oben formulierte Ziel wie folgt umzuformulieren:

„Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für Fließgewässer des bergischen Landschaftsraums charakteristischen Bachflora und –fauna“.

Da der Schutz der Fischfauna nur einen Schutzaspekt unter vielen der Fließgewässersysteme im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-West darstellt, ist eine Beschränkung auf diese fachlich unzureichend.

Das von der Bezirksregierung aufgeführte Ziel wird gem. dem Vorschlag ergänzt.

b) Im Kapitel „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW“ bitte ich den Hinweis auf vorhandene Betriebspläne- und –gutachten wie folgt umzuformulieren:

„Auf die Vorgaben und Regelungen vorhandener Betriebspläne und Betriebsgutachten wird hingewiesen“.

Die Einhaltung der o.g. Pläne und Gutachten wird nicht durch den Landschaftsplan geregelt.

Der Hinweis auf vorhandene Betriebspläne und –gutachten im Rahmen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung wird gem. dem Änderungsvorschlag der Bezirksregierung übernommen.

c) Ich bitte, den Katalog der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kapitel 5) hinsichtlich der nicht vertretenen Maßnahmengruppen zu überprüfen. Insbesondere das vollständige Fehlen geeigneter Pflegemaßnahmen ist nicht nachvollziehbar.

Es ist beabsichtigt, für die besonders zu schützenden Landschaftsteile Biotoppflege- und -entwicklungspläne aufzustellen. In diesen wird die Biotoppflege im einzelnen festgelegt.

d) Die Erläuterung zum Entwicklungsziel 2 Anreicherung bitte ich wie folgt umzuformulieren:

„Durch nur kleinflächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Gehölzanpflanzungen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden“.

Der vorgeschlagenen Umformulierung der Bezirksregierung wird gefolgt.

e) Ich rege an, an geeigneter Stelle im Landschaftsplantext folgende Hinweise aufzunehmen: Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderungen der Festsetzungs-Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

Die Anregung auf einen Hinweis im Text zu den gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen wird aufgenommen. Der vorgeschlagene Text wird übernommen.

Überprüfung

a) Die im Kapitel „Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ formulierte Erläuterung zur Unberührtheitsklausel Nr. 5 stellt die Neuanlage von Drainagen frei, sofern sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Da auch die Anlagen genehmigungsfreier Drainagen in der Regel zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen, ist die o.g. Regelung nicht geeignet, den Status quo von Natur und Landschaft in den Landschaftsschutzgebieten sicherzustellen.

Ich bitte diesbezüglich um entsprechende Überprüfung und Ergänzung.

Im Landschaftsplan Wuppertal-Nord wird die Erläuterung zur Unberührtheitsklausel, Nr.5 gestrichen. Der Unterhalt und die Instandhaltung bestehender Drainagen ist gem. den Erläuterungen zu Verbot Nr. 12 des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord „den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen“ im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung möglich.

b) Die nach der Offenlage erfolgten Herabstufungen der Schutzkategorien bzw. die Herausnahme von Flächen aus den Schutzfestsetzungen (nur noch Geltungsbereich) in den Bereichen 2.2.6 Hardenbergerbachtal mit Nebengewässern, 2.2.7 Deilbachtal, 2.2.10 Hasenkamp und Junkersbeck, 2.3 Meinebachtal sind im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Gewährleistung des Schutzzweckes der jeweiligen Schutzgebiete – Stichwort: Lage am Gewässer, in der Aue, im Einzugsbereich von Quellen- nachvollziehbar zu überprüfen.

Hardenberger Bachtal:

Untenrohleder: vorhandener Reitplatz

Siebeneick: vorhandene landw. Halle (nicht in der Kartengrundlage)

Schmürsches: Ackerfläche wurde aus NSG entlassen, 20m Bachstreifen weiterhin NSG

Saurenhaus: Bach verrohrt, über der Verrohrung befinden sich landwirtschaftlicher Hofraum mit Mistplatte etc.

Südwestlich Horather Straße: Intensivgrünland – entwässert nicht in den Quellbereich

Mutzbergerweg: intensiv genutzte Gartenflächen

Deilbachtal

Wollbruchsmühle: Ackerflächen

Vorm Dönberg: Ackerflächen

Hasenkamp und Junkersbeck

Bracken: intensive Gartenflächen

Meinebachtal

Fläche gehört zum Gebiet der Stadt Schwelm und wurde irrtümlich überplant.

c) Die besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete enthalten im Schutzzweck spezifische Schutzzielsetzungen, die jedoch aufgrund fehlender entsprechender Verbote nicht umgesetzt werden. Zum Beispiel NSG 2.2.6 Hardenberger Bachtal, wo im Schutzzweck der Erhalt und die Wiederherstellung der an die Hoflagen angrenzenden alten Obstwiesen festgesetzt ist. Ein entsprechendes Verbot findet sich weder bei allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete, noch bei den besonderen Festsetzungen für das Schutzgebiet.

Das nach der Offenlage gestrichene Verbot Nr. 15 (Bäume, Obstgehölze, sonstige Gehölze...) wird - wie oben zugesagt - wieder in den Katalog der Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aufgenommen.

d) in den nachfolgend genannten Fällen bestehen Zweifel hinsichtlich der erforderlichen Bestimmtheit der formulierten Gebote:
Standartgebot in mehreren Schutzgebieten „Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Nutzung“
z.B. NSG 2.2.7 Deilbachtal, Gebot Nr. 6 „Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland“
NSG 2.2.2 Krutscheid, Gebot Nr. 1 „Pflege der Obstwiesen und der Gewässer“
Ich bitte, den Text um nähere Definition der Begriffe extensive Nutzung und Pflege sowie um Hinweise zu den jeweiligen Adressaten zu ergänzen. Die genannten Fälle sind nur beispielhaft aufgeführt. Weitere Gebote sind ähnlich formuliert, sodass um generelle Überprüfung des Kataloges gebeten wird.
Die Gebote und Verbote nach § 48 c Abs 2 Satz 3, § 19 Satz 2 LG NRW müssen klar und eindeutig sein, sie müssen so bestimmt wie möglich sein, damit die Betroffenen ihr Verhalten einrichten können und behördliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Schutzes berechenbar sind (VGL. Stollmann, Landschaftsgesetz N, Nr. 3.3.3 zu § 19 LG NRW; Gassner / Bedomir-Kahlo / Schmidt –Räntsch BNatschG, Rd Nr. 24 zu § 22 BNatschG, jeweils mit weiteren Nachweisen.)

In den Naturschutzgebieten ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art Und bisherigem Umfang erlaubt. In den Erläuterungen zu den Geboten wird auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen, der von der EU, dem Land NRW und der Stadt Wuppertal gefördert wird. Bei Vertragsabschluss wird den Landwirten genau erläutert wie und in welcher Intensität seine Fläche bewirtschaftet werden kann.

e) der Landschaftsplan Wuppertal–Nord enthält keine Regelungen für Brachflächen. Zu

diesem Sachverhalt bitte ich um nachvollziehbare Begründung.

Wie in Kapitel 3 des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord beschrieben, wurde auf die gesonderte Festsetzung von Brachflächen gem. § 24 LG NRW verzichtet, da die möglichen festzusetzenden Flächen in Naturschutzgebieten liegen und in den Ge- und Verboten zu diesen Naturschutzgebieten auch auf die Brachflächen eingegangen wurde.

Abschlussverfügungen:

a) Aufgrund der umfangreichen erforderlichen Änderungen am Planwerk, ist mir die überarbeitete Fassung vor dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal zur Abstimmung vorzulegen

Die Bezirksregierung war in den Prozess der Beratung der Landschaftspläne eingebunden. Es erfolgte eine Teilnahme an der Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt am 13.12.2004.

b) Die mit Bericht vom 10.09.2004 übersandte Stellungnahme zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord des Herrn Klaus Lawrenz wurde im Abwägungsprozess nicht berücksichtigt. Die Abwägung der vorgetragenen Bedenken ist umgehend nachzuholen und dem Rat der Stadt Wuppertal zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies kann gleichzeitig mit der Vorlage zum Beitrittsbeschluss dieses Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Bedenken:

Herr Klaus Lawrenz erhebt Einspruch gegen die Einklassifizierung der Weide zwischen dem Schevenhofer Weg 70 und dem Schevenhofer Bach hinter dem Grundstück Schevenhofer Weg 70, als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen.

Durch diese Weide führt ein städtischer Abwasserkanal der teilweise abgesackt ist und die Kanalschächte ragen bis zu ca. 20cm aus dem Boden. Es ist nicht erkennbar, wieso diese Fläche unter Schutz gestellt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Das genannte Grundstück ist als Teil des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen „Mittellauf des Schevenhofer Bachs und Krähenberger Bachtal“ festgesetzt worden, da es sich hierbei um bachbegleitende Grünlandflächen handelt. Für diese Flächen ist u.a. vorgesehen, ungenutzte Gewässerrandstreifen anzulegen und es soll auf Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel verzichtet werden. Die derzeitige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang ist jedoch weiterhin möglich. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzufrieden, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die optischen Beeinträchtigung durch die Kanaltrasse ist nachrangig gegenüber dem Gewässerschutz.

zu 2.

Die Einbindung des Hofstellenkatasters in den Landschaftsplan erfolgt bereits im Rahmen der Befreiungsregelung gem. § 69 LG NRW für Bauvorhaben in Naturschutzgebieten. Im Rahmen eines ersten Änderungsverfahrens werden die Flächen aus dem Hofstellenkataster, die sich im Naturschutzgebiet befinden, nicht mehr als Naturschutzgebiet festgesetzt. Hierbei können auch Flächen berücksichtigt werden, die bis zum Zeitpunkt des Änderungsverfahrens in das Hofstellenkataster aufgenommen werden.

zu 3.

Durch die Aufnahme der vom Rat der Stadt beschlossenen Wuppertaler Leitlinien zur Landschaftsplanung als Vortext zum Landschaftsplan soll u.a. deutlich gemacht werden, welche Bedeutung die Landwirtschaft in der Vergangenheit und in der Zukunft für den Erhalt und die Entwicklung der schützenswerten Wuppertaler Kulturlandschaft hat.